

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 17. November 1992

244. Stück

699. Verordnung: Änderung der Handelskammer-Wahlordnung**700. Verordnung: Viehzählungen in den Jahren 1993 und 1994****701. Verordnung: Studienordnung Technische Chemie**

699. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Handelskammer-Wahlordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 46 und 79 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 620/1991, wird verordnet:

Die Anlage 1 (Wahlkatalog) der Handelskammer-Wahlordnung, BGBl. Nr. 364/1969, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 711/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Z I Nr. 52 lautet:

„52 Werbung und
Marktkommunikation ... 26 14 14 13 12 11 10 13 9“

2. § 1 Z II Nr. 6 lautet:

„6 Papierindustrie (2) 9 (3) (1) (1) (1) (1) 9 —“

3. § 1 Z II Nr. 18 lautet:

„18 Eisen- und
Metallwarenindustrie (6) 16 (6) (3) (2) (3) 10 15 (2)“

4. § 1 Z V Nr. 9 lautet:

„9 Kraftfahr-
schulen 9 9 9 (3) (3) 9 (3) 9 (1)“

Schüssel

700. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Viehzählungen in den Jahren 1993 und 1994

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, zuletzt geändert durch

das Bundesgesetz BGBl. Nr. 448/1990, wird verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat im Jahre 1994 eine Allgemeine Viehzählung, in den Jahren 1993 und 1994 Rinderzwischenzählungen und Schweinezwischenzählungen durchzuführen.

§ 2. Stichtag für die Allgemeine Viehzählung ist der 3. Dezember 1994, Stichtag für die Rinderzwischenzählungen ist jeweils der 3. Juni, Stichtage für die Schweinezwischenzählungen sind der 3. April und der 3. August.

§ 3. Alle Erhebungen sind als Stichprobenerhebungen durchzuführen, wobei die Auswahl der Viehhalter vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund einer mehrfach geschichteten Zufallsstichprobe erfolgt. Das Österreichische Statistische Zentralamt führt über das Auswahlverfahren Aufzeichnungen, in welche die zur Auskunft verpflichteten Personen Einblick nehmen können. Die Erhebungsgegenstände und Erhebungsmerkmale sind der Anlage zu entnehmen, die einen Bestandteil der Verordnung bildet. %

§ 4. Bei der Allgemeinen Viehzählung sind der gesamte Bestand an Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hühnern, Gänsen, Enten und Truthühnern und die Hausschlachtungen von Stechvieh im Zeitraum des dem Stichtag vorangegangenen Jahres in der aus der Anlage ersichtlichen Aufgliederung (Positionen 1 bis 48) zu erfassen.

§ 5. Bei den Rinderzwischenzählungen ist der Bestand an Rindern (Positionen 6 bis 18 der Anlage) zu erfassen.

§ 6. Bei den Schweinezwischenzählungen sind der Bestand an Schweinen sowie die Hausschlachtungen von Schweinen, die im Zeitraum von vier Monaten vor dem Stichtag vorgenommen worden sind (Positionen 19 bis 29 und 47 der Anlage), zu erfassen.

§ 7. Zur Auskunftserteilung sind alle Personen verpflichtet, deren Betriebe vom Österreichischen Statistischen Zentralamt ausgewählt wurden und die die in den §§ 4, 5 und 6 bezeichneten Tiere halten oder im Erhebungszeitraum Stechvieh hausgeschlachtet haben. Anzugeben ist der gesamte Tierbestand einschließlich Einstellvieh. Die Anschriften der Stichprobenbetriebe hat das Österreichische Statistische Zentralamt den Gemeindeämtern (Magistraten) bekanntzugeben.

§ 8. Die Erhebungen sind von der Gemeinde in der Form durchzuführen, daß vom Bürgermeister herangezogene Zählorgane auf Grund mündlicher Befragung vom Österreichischen Statistischen Zentralamt zur Verfügung gestellte, maschinell lesbare Erhebungsformulare (1 Beleg pro Betrieb) auszufüllen haben; ist der Auskunftspflichtige am Zähltag nicht anzutreffen, ist dieser verpflichtet, die Angaben im Gemeindeamt (Magistrat) zu machen. Hierbei ist vorzusorgen, daß die bei den Erhebungen gemachten Angaben geheimgehalten werden und unbefugten Dritten nicht zugänglich sind.

§ 9. (1) Die Gemeinden — ausgenommen die Städte mit eigenem Statut — haben die ausgefüllten Erhebungsformulare bis spätestens zum 7. Tag nach dem jeweiligen Stichtag der zuständigen Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Erhebungsformulare bis spätestens zum 12. Tag nach dem jeweiligen Stichtag im Dienstwege an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

§ 10. Den Gemeinden ist je Tierhalter eine Abfindung für die ihnen bei der Mitwirkung an den statistischen Erhebungen entstehenden Kosten in der Höhe

1. von 22,50 S bei den Zwischenzählungen am 3. April, 3. Juni und 3. August der Jahre 1993 und 1994
 2. von 45,00 S bei der Allgemeinen Viehzählung am 3. Dezember 1994
- zu gewähren.

Fischler

		Anlage	
Position	Bezeichnung		
1	Fohlen unter 1 Jahr alt	7	Andere Kälber und Jungrinder, männlich
2	Jungpferde 1 Jahr bis unter 3 Jahre alt	8	Andere Kälber und Jungrinder, weiblich
	Pferde 3 Jahre alt und älter:		Jungvieh 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt:
3	Hengste und Wallachen	9	Stiere
4	Stuten	10	Ochsen
5	Pferde insgesamt	11	Schlachtkalbinnen
	Jungvieh bis unter 1 Jahr alt:	12	Nutz- und Zuchtkalbinnen
6	Schlachtkälber bis 220 kg Lebendgewicht		Rinder 2 Jahre alt und älter:
		13	Stiere und Ochsen
		14	Schlachtkalbinnen
		15	Nutz- und Zuchtkalbinnen
		16	Milchkühe
		17	Mutter- und Ammenkühe
		18	Rinder insgesamt
		19	Ferkel (bis 20 kg Lebendgewicht)
		20	Jungschweine (von 20 bis unter 50 kg Lebendgewicht)
			Mastschweine (einschließlich ausgemerzte Zuchttiere) mit einem Lebendgewicht von 50 kg und darüber:
		21	50 bis unter 80 kg
		22	80 bis unter 110 kg
		23	110 kg und mehr
			Zuchtschweine mit einem Lebendgewicht von 50 kg und darüber:
		24	Jungsauen, noch nie gedeckt
		25	Jungsauen, erstmals gedeckt
		26	ältere Sauen, gedeckt
		27	ältere Sauen, nicht gedeckt
		28	Zuchteber
		29	Schweine insgesamt
		30	Lämmer bis unter ½ Jahr alt
		31	Schafe ½ Jahr bis unter 1 Jahr alt
			Schafe 1 Jahr alt und älter:
		32	männlich
		33	weiblich
		34	Schafe insgesamt
		35	Ziegen (einschließlich Kitze)
		36	Küken und Junghennen für Legezwecke unter ½ Jahr
			Legehennen:
		37	½ Jahr bis unter 1 Jahr alt
		38	1 Jahr bis unter 2 Jahre alt
		39	2 Jahre alt und älter
		40	Hähne
		41	Mastküken und Jungmasthühner
		42	Hühner insgesamt
		43	Gänse
		44	Enten
		45	Truthühner
			Hausschlachtungen:
		46	Kälber
		47	Schweine
		48	Schafe (einschließlich Lämmer)

701. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für die Studienrichtung Technische Chemie (Studienordnung Technische Chemie)

Auf Grund des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen (Tech-StG 1990), BGBl. Nr. 373/1990, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 306/1992, wird verordnet:

Einrichtung

§ 1. (1) Die Studienrichtung Technische Chemie ist an der Technischen Universität Wien, der Technischen Universität Graz und der Universität Linz unter Bedachtnahme auf die in § 1 AHStG und in § 1 Tech-StG 1990 genannten Grundsätze und Ziele einzurichten.

(2) An der Technischen Universität Wien sind folgende Studienzweige einzurichten:

1. Allgemeine Technische Chemie;
2. Analytische und Physikalische Chemie;
3. Anorganische Chemie und Technologie;
4. Biotechnologie, Biochemie und Lebensmittelchemie;
5. Organische Chemie und Technologie.

(3) An der Technischen Universität Graz sind folgende Studienzweige einzurichten:

1. Allgemeine Technische Chemie;
2. Biotechnologie, Biochemie und Lebensmittelchemie;
3. Chemieingenieurwesen.

Studienabschnitte

§ 2. Der erste und der zweite Studienabschnitt umfassen je fünf Semester.

Erste Diplomprüfung

§ 3. (1) Die erste Diplomprüfung umfaßt folgende Fachgebiete:

1. Analytische Chemie;
2. Anorganische Chemie;
3. Organische Chemie;
4. Physikalische Chemie;
5. Grundzüge und Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung;
6. Mensch-Naturwissenschaftliche Grundlagen.

(2) Art und Stundenumfang der den einzelnen Teilprüfungsfächern zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen sind im Studienplan im Umfang von insgesamt 90 bis 105 Wochenstunden festzulegen.

Zweite Diplomprüfung

§ 4. Die zweite Diplomprüfung umfaßt folgende Fachgebiete:

(1) Pflichtfachgebiete:

1. Im Studienzweig „Allgemeine Technische Chemie“ an der Technischen Universität Wien:
 - a) Physikalische Chemie;
 - b) Verfahrenstechnik;
 - c) Chemische Technologien;
 - d) Umweltchemie.
2. Im Studienzweig „Analytische und Physikalische Chemie“ an der Technischen Universität Wien:
 - a) Physikalische Chemie;
 - b) Analytische Chemie;
 - c) Chemische Technologien;
 - d) Verfahrenstechnik.
3. Im Studienzweig „Anorganische Chemie und Technologie“ an der Technischen Universität Wien:
 - a) Physikalische Chemie;
 - b) Anorganische Chemie;
 - c) Chemische Technologien;
 - d) Verfahrenstechnik.
4. Im Studienzweig „Biotechnologie, Biochemie und Lebensmittelchemie“ an der Technischen Universität Wien:
 - a) Physikalische Chemie;
 - b) Biochemie;
 - c) Biochemische Technologie;
 - d) Lebensmittelchemie und -technologie;
 - e) Verfahrenstechnik und Chemische Technologien;
 - f) Allgemeine Biologie und Angewandte Botanik;
 - g) Mikrobiologie.
5. Im Studienzweig „Organische Chemie und Technologie“ an der Technischen Universität Wien:
 - a) Physikalische Chemie;
 - b) Organische Chemie;
 - c) Chemische Technologien;
 - d) Verfahrenstechnik.
6. Im Studienzweig „Allgemeine Technische Chemie“ an der Technischen Universität Graz:
 - a) Physikalische Chemie;
 - b) Biochemie und Biochemische Technologie;
 - c) Analytische Chemie;
 - d) Anorganische Chemie und Anorganisch-chemische Technologie;
 - e) Organische Chemie und Organisch-chemische Technologie;
 - f) Verfahrenstechnik.
7. Im Studienzweig „Biotechnologie, Biochemie und Lebensmittelchemie“ an der Technischen Universität Graz:
 - a) Physikalische Chemie;

- b) Biochemie;
 - c) Verfahrenstechnik und Chemische Technologien;
 - d) Analytische Chemie;
 - e) Biotechnologie und Mikrobiologie;
 - f) Lebensmittelchemie und -technologie.
8. Im Studiengang „Chemieingenieurwesen“ an der Technischen Universität Graz:
- a) Physikalische Chemie;
 - b) Analytische Chemie;
 - c) Chemische Technologien und Betriebswirtschaftslehre;
 - d) Biochemie und Biotechnologie;
 - e) Verfahrenstechnik.
9. An der Universität Linz:
- a) Physikalische Chemie;
 - b) Chemische Technologie anorganischer Stoffe;
 - c) Chemische Technologie organischer Stoffe;
 - d) Verfahrenstechnik und chemischer Apparatebau;
 - e) Biochemie und Biotechnologie.

(2) Wahlfächer zur Vertiefung oder Ergänzung der Pflichtfächer nach Wahl des Studierenden aus den im Studienplan festgelegten Wahlfächerkatalogen (gebundene Wahlfächer).

(3) Wahlfächer, die der Studierende aus dem Angebot an wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen frei wählen kann.

§ 5. (1) Art und Stundenumfang der den einzelnen Teilprüfungsfächern zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen sind im Studienplan nach Maßgabe der folgenden Absätze im Umfang von insgesamt 130 bis 145 Wochenstunden festzulegen.

(2) Für die Pflichtfächer gemäß § 4 Abs. 1 sind an der Technischen Universität Wien 48%, an der Technischen Universität Graz und an der Universität Linz 55% der insgesamt für die zweite Diplomprüfung vorgesehenen Wochenstunden festzulegen.

(3) Auf die freien Wahlfächer gemäß § 4 Abs. 3 entfallen 15 Wochenstunden.

(4) Die zur Erreichung der gemäß Abs. 1 festgelegten Gesamtstundenzahl fehlenden Wochenstunden hat der Studienplan gemäß § 6 Abs. 1 und 3 Tech-StG 1990 nach Maßgabe der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen als gebundene Wahlfächer gemäß § 4 Abs. 2 insbesondere aus den Fachgebieten gemäß § 4 Abs. 1 sowie Umwelttechnik, Wirtschaftswissenschaften und Rechtswissenschaften vorzusehen.

Inkrafttreten

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1992 in Kraft.

Busek